



ABE 2020

**Teil C enthält die Besondere Vereinbarungen zur
SUNmaXX-Photovoltaikversicherung (BV SUNmaXX 2020)**

VERSION 1.0 - Stand 01.10.2021

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

► INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Inhalt	Seite
1. Allgemeiner Teil		
1.1	Regressverzicht	5
1.2	Meldung des Schadenfalls	5
1.3	Reparaturbeginn.....	5
2. Besondere Bestimmungen zu den ABE		
2.1	Versicherte Sachen	5
2.1.1	Trafoanlagen	6
2.1.2	Battariespeicher (Akkumulatoren).....	6
2.2	Versicherte Schäden und Gefahren.....	7
2.3	Versicherungsort	7
2.4	Versicherungssumme, Versicherungswert und Unterversicherung	7
2.5	Vorsorgeversicherung	7
2.5.1	Vorsorgeversicherung	7
2.5.2	Jahresmeldung für Veränderungen	8
2.6	Beginn der Haftung.....	8
2.7	Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit	8
2.8	Erdbeben.....	8
2.9	Innere Betriebsschäden von Solarmodulen	8
2.10	Innere Betriebsschäden von Wechselrichtern.....	9
2.11	Schäden durch Bruch an transparenten Moduloberflächen.....	9
2.12	Datenversicherung	9
2.13	Versicherte Kosten	9
2.14	Zusätzlich versicherte Kosten	10
2.15	Mehrkosten infolge Preissteigerungen.....	10
2.16	Zuwegungskosten	10
2.17	Rückbaukosten.....	10
2.18	Sachen im Gefahrenbereich.....	10
2.19	Werkstattaufenthalte und Transporte	10
2.20	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	11
2.21	Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall.....	11
2.22	Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag (GAP).....	11
2.23	Selbstbeteiligung	11
3. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versicherungswechsel		13
4. Garantie GDV-Mindeststandard		13
5. Anerkennung		13
6. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit		13
7. Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)		13
8. Bestklausel		14
9. Besserstellung		14

10. Obliegenheiten	
10.1	Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen 14
10.2	Obliegenheitsverletzung 14
11. Ertragsausfalldeckung	
11.1	Versicherungsgegenstand 15
11.2	Unterbrechungsschaden 15
11.3	Haftzeit 15
11.4	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden 15
11.5	Versicherungsort 16
11.6	Umfang der Entschädigung 16
11.7	Haftungserweiterung infolge Gebäudeschaden 17
11.8	Selbstbeteiligung 17
11.9	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles 18
12. Montagedeckung auf Erstes Risiko	
12.1	Gegenstand der Versicherung 18
12.2	Versicherte Gefahren 18
12.3	Dauer der Versicherung 18
12.4	Selbstbeteiligung 18
12.4.1	Höhe der Selbstbeteiligung 18
12.4.2	Höhe der Selbstbeteiligung bei versichertem Abhandenkommen 19
12.5	Unterversicherung 19
12.6	Umfang der Entschädigung 19
13. Minderertragsversicherung	
13.1	Versicherungsgegenstand 19
13.2	Versicherte Schäden und Gefahren 19
13.3	Versicherungssumme 19
13.4	Beginn und Ende der Haftung 20
13.5	Entschädigungsleistung 20
13.6	Selbstbeteiligung 20
13.7	Obliegenheiten 20

▶ C. Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen (BV EVPV 2020 SUNmaXX[®])

(gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt)

▶ 1. Allgemeiner Teil

1.1 Regressverzicht

Regress gegen Ihr Personal oder gegen anderweitig berechnigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmer) der versicherten Sache wird nur geltend gemacht, soweit

- a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann

1.2 Meldung des Schadenfalls

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist unverzüglich in Textform (z.B. Brief, E-Mail) anzuzeigen. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe **10.000 €** bzw. ist der Eintritt eines Betriebsunterbrechungs-Schadens absehbar, ist vorab eine Benachrichtigung per Telefon oder E-Mail erforderlich:

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

photovoltaikversicherung24.de | smooove Versicherungsvergleich e.K.
Wallstr. 11, 31191 Algermissen

<https://photovoltaikversicherung-vergleichen.de/schadenmeldung.html>
Telefon: 05126-8001250
E-Mail: schaden@photovoltaikversicherung24.de

1.3 Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur durch einen Fachbetrieb sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden **20.000 €** (Sachschaden und Ertragsausfallschaden) voraussichtlich nicht übersteigt. Die irreparabel beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

▶ 2. Besondere Bestimmungen zu den ABE

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Photovoltaikanlage mit ihren der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen, sofern sie sich im Verantwortungsbereich des Betreibers befinden, bestehend aus:

- a) Photovoltaikmodule und Modultragegestelle
- b) Wallbox, Ladestationen für Stromtankstellen
- c) Stromspeicher, Batteriespeicher, Akkumulatoren (siehe 2.2)
- d) Wechselrichter, Transformatoren, Laderegler
- e) Generatoranschlusskasten
- f) Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets
- g) Erzeugungs- und Einspeisezähler
- h) Blitz- und Überspannungsschutzeinrichtungen
- i) Elektronische Überwachungsgeräte, Backup-Systeme und Anzeigetafeln
- j) Gleich- und Wechselstromverkabelung
- k) Hausverteilerkästen (nur in Folge eines versicherten Schadens an der PV-Anlage)

Nicht versichert sind Gebäude, Gebäudebestandteile sowie die Hausanschlüsse (Elektroversorgung).

2.1.1 Trafoanlagen

Aufgrund besonderer Vereinbarung können Trafoanlagen gegen Zahlung eines Zuschlags mitversichert werden, sofern

- sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie die Gefahr für diese Anlage tragen

2.1.2 Batteriespeicher (Akkumulatoren)

2.1.2.1 Voraussetzungen der Versicherbarkeit

Stationäre Solarstromspeicher (Akkumulatoren) inklusive zugehöriger Teile sind mitversichert, sofern die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Zertifizierung der Akkumulatoren nach den Anforderungen UN 38.3 (Transporttest)
- b) Anschluss und Betrieb nach den Anwendungsregeln der VDE-AR-E 2510-2 (09.2015)

2.1.2.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Abschnitt A 1.2.4 der ABE 2020 wird keine Entschädigung geleistet für Schäden durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

2.1.2.3 Umfang der Entschädigung

In Ergänzung zu Abschnitt A 3 der ABE 2020 verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme monatlich um

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher.

Der Abzug beträgt maximal 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A 3 der ABE 2020 ersetzt.

2.1.2.4 Zusätzliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Ergänzend zu Abschnitt B 3.3 der ABE 2020 gelten die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Obliegenheiten als vereinbart:

- a) Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsdatenblätter;
- b) Vorhandensein interner Schutzschaltungen oder eines Batterie-Management-System (BMS) mit Temperatursensoren;
- c) Vorhandensein einer Spannungsüberwachung und Sicherheitsabschaltung zur Vermeidung einer Überladung oder Überlastung sowie zur Vermeidung einer Erhitzung bzw. Entzündung;
- d) Verhinderung innerer Kurzschlüsse (insbesondere durch Schutz vor mechanischen Beschädigungen);
- e) Umgehende fachgerechte Entsorgung beschädigter Produkte (auch bei geringsten Beschädigungen),
- f) Batteriespeicher dürfen nicht unmittelbaren und/oder dauerhaften hohen Temperaturen oder Wärmequellen ausgesetzt werden (z. B. direkter Sonneneinstrahlung).

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Abschnitt B 3.3.1 und 3.3.3 der ABE 2020 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B 3.2 der ABE 2020.

Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.2 Versicherte Schäden und Gefahren

Wir leisten in Ergänzung zu Abschnitt A 1.2. der ABE 2020 auch für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter sowie Sabotage und Vandalismus;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Hochwasser und Überschwemmung;
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost und Eisgang;
- g) Tierbiss (z. B. Marderbiss);
- h) Erdbeben (bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 150.000 €);
- i) Innere Unruhen

In Ergänzung zu Abschnitt A 1.2.4 ABE 2020 leisten wir keine Entschädigung für Schäden, durch die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird, wie z.B. Lackkratzer und Schrammen.

Keine Entschädigung wird ebenfalls geleistet bei Minderleistung oder Ausfall der Anlage durch Verwitterung oder Beaufschlagung der Module.

Für Schäden durch Innere Unruhen gemäß 2.2 i) gilt:

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen verüben. Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. Die Grenze der Entschädigung bildet die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme.

2.3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsgrundstücks (Versicherungsort).

Für die versicherten Sachen, die in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden in eine außerhalb des Betriebsgrundstückes gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Hin- und Rücktransportes und des Werkstattaufenthaltes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags, soweit nicht die mit der Reparatur bzw. die mit dem Transport beauftragte Firma zu haften hat.

2.4 Versicherungssumme, Versicherungswert und Unterversicherung

Die Versicherungssumme soll sich aus dem Versicherungswert ergeben. Dieser ergibt sich aus der Investitionssumme inklusive aller Bezugs- und Installationskosten (Anschaffungspreis zuzüglich Kosten für Verpackung, Zölle, Fracht, Montage usw.) der versicherten Photovoltaikanlage zum Neuwert.

In Ergänzung von Abschnitt A 2.1.3 ABE 2020 gilt:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, weil sich die Wiederherstellungskosten durch Preissteigerungen an den versicherten Sachen erhöht haben oder die Versicherungssumme beim Abschluss des Vertrags versehentlich zu niedrig angegeben wurde (z.B. wegen der Berücksichtigung von Rabatten), so wird im Schadenfall keine Unterversicherung angerechnet.

Grenze der Entschädigung bildet die dokumentierte Versicherungssumme zuzüglich 30%, maximal **450.000,- €**.

2.5 Vorsorgeversicherung

2.5.1 Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage sind mitversichert.

Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je Versicherungsort zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

2.5.2 Jahresmeldung für Veränderungen

Sie melden uns innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung oder Reduzierung der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet bzw. gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) der versicherten Photovoltaikanlage abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 2.5.1) für das laufende Jahr.

2.6 Beginn der Haftung

In Ergänzung zu Abschnitt A 1.1.1 ABE 2020 ist die PV-Anlage dann betriebsfertig, wenn sie nach erfolgtem Probetrieb von einem Fachbetrieb abgenommen wurde und in das öffentliche Netz einspeist. Bei Teilabnahmen ist nur der Teil der Anlage versichert, der nach erfolgtem Probetrieb in das öffentliche Netz einspeist.

2.7 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

2.7.1 Abweichend von 2.6 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Anlage nach erfolgtem Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort (siehe 2.3), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

Der Versicherungsschutz endet

- wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder
- spätestens 12 Wochen nach erfolgtem Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Es gilt der früheste dieser Zeitpunkte.

2.7.2 Wir leisten während des versicherten Zeitraums gemäß 2.7.1 ausschließlich bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung oder
- Einbruchdiebstahl oder Raub oder
- Diebstahl bereits verbauter Teile oder
- Sturm/Hagel

Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht nur für versicherte Sachen, die sich in einem abgeschlossenen Raum befinden.

Folgende Mindestanforderungen gelten als vereinbart:

- Allseitig geschlossenes Gebäude
- Alle Außentüren des Gebäudes sind durch Zylinder- oder Zuhaltungsschlösser gesichert.
- Fenster verfügen über eine Mehrscheiben-Isolierverglasung oder Gitter

2.7.3 Die Entschädigung wird um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 25% der Schadenhöhe, mindestens aber die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

Eine eventuell bestehende Unterversicherung wird nicht angerechnet.

2.8 Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt A 1 2.4 e) ABE 2020 leisten wir bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal aber **150.000,- €** auch für Schäden durch Erdbeben.

2.9 Innere Betriebsschäden von Solarmodulen

In Abänderung zu Abschnitt A 1.2.2 ABE 2020 leisten wir bis zu **2.500,- €** auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Solarmodule der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Ab einer Benutzungsdauer von 12 Monaten nach Erstinbetriebnahme verringert sich die Versicherungssumme auf Erstes Risiko jährlich um 10% (jeweils bezogen auf die vereinbarte Erstrisikosumme in Höhe von 2.500 €).

2.10 Innere Betriebsschäden von Wechselrichtern

In Abänderung zu Abschnitt A 1.2.2 ABE 2020 leisten wir bis zu **2.500,- €** auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Wechselrichter der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Ab einer Benutzungsdauer von 12 Monaten nach Erstinbetriebnahme verringert sich die Versicherungssumme auf Erstes Risiko jährlich um 10% (jeweils bezogen auf die vereinbarte Erstrisikosumme in Höhe von 2.500 €).

2.11 Schäden durch Bruch an transparenten Moduloberflächen

Wir leisten auch Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule der versicherten Sache durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Beschädigungen der Modul-Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen, Absplitterungen.

2.12 Datenversicherung

2.12.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Satz 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z. B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, Disketten.

2.12.2 Versicherungsschutz besteht

a) am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;

b) auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.

2.12.3 Wir leisten Entschädigung abweichend von Abschnitt A 1.2.1 ABE 2020, wenn versicherte Daten (Nr. 2.12.1)

a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder

b) nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.

2.12.4 Abweichend von Abschnitt A 3 ABE 2020 ersetzen wir bis zum Betrag von **10.000 €** auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzen wir nur den Zeitwert der versicherten Datenträger. Abweichend von § 75 VVG verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.

2.12.5 Der nach Nr. 2.15.4 errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

2.12.6 Im Interesse der Schadenverhütung haben Sie eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe von Abschnitt B 3 ABE 2020 zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.13 Versicherte Kosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Photovoltaikanlage notwendig sind. Dies aber nur, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem die Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen insgesamt höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf unsere Weisung entstanden sind.

2.14 Zusätzlich versicherte Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind folgende Kosten insgesamt bis **450.000 €** je Versicherungsfall auf Erstes Risiko versichert:

- a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gem. Abschnitt A 2.2.2.2 ABE 2020
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gem. Abschnitt A 2.2.2.3 ABE 2020
- c) Bewegungs- und Schutzkosten gem. Abschnitt A 2.2.2.4 ABE 2020
- d) Luftfrachtkosten gem. Abschnitt A 2.2.2.5 ABE 2020
- e) Bergungskosten gem. Abschnitt A 2.2.2.6 ABE 2020
- f) Kosten für Erd-, Pflaster, Maurer- und Stenmarbeiten sowie Gerüststellung und Arbeitsbühnen gem. Abschnitt A 2.2.2.7 ABE 2020
- g) Bereitstellungskosten eines Provisoriums
- h) Feuerlöschkosten – hierbei handelt es sich um Kosten zur Brandbekämpfung, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder zu deren Ersatz Sie verpflichtet sind.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
- i) Sachverständigenkosten (Siehe Abschnitt A 4.1 ABE 2020), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 € beträgt.
- j) Mehrkosten für Expressfrachten
- k) Mehrkosten durch Tarifizuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten

Im Versicherungsfall werden anfallende Kosten bis zu einem Höchstentschädigungsbetrag von **25.000 €** ersetzt für:

- a) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
- b) Schadensuchkosten
- c) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden

2.15 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder -beschaffung.

Wenn Sie die Wiederherstellung oder -beschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder -beschaffung entstanden wären. Die Mehrkosten werden nicht ersetzt, sofern die Wiederherstellung oder -beschaffung unterbleibt.

2.16 Zuwengungskosten

Mitversichert sind bis zu einer Versicherungssumme von **5.000 €** auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

2.17 Rückbaukosten

Mitversichert sind bis zu einer Versicherungssumme von **5.000 €** auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten für den Rückbau der versicherten Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.

2.18 Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A 1.2 der ABE 2020 im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von **5.000 €** auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

2.19 Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, sind für mitversicherte Sachen (siehe 2.1) mitversichert.

2.20 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Sind für versicherte Photovoltaikanlagen nach einem Versicherungsfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile aufgrund des technologischen Fortschritts nicht mehr zu beziehen, so ersetzen wir abweichend von Abschnitt A 3.1.4 der ABE 2020 bei tatsächlicher Wiederherstellung der Photovoltaikanlage die vom Sachschaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder gleichartigen Leistungs- und Produkteigenschaften. Anlagenteile, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

2.21 Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

Abweichend von Abschnitt A 3.1.2 und 3.1.3 der ABE 2020 verzichten wir bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

2.22 Restschuldentschädigung bei Totalschaden und bestehendem Kreditvertrag

Sofern dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt Folgendes als vereinbart:

Abweichend von Abschnitt Nr. A 3.1.4 b) der ABE 2020 ersetzen wir im Fall eines Totalschadens, sofern der Wiederaufbau der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Schadeneintritt unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Photovoltaikanlage, mindestens jedoch die am Schadentag bestehende Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Photovoltaikanlage.

Dabei bildet die ursprünglich im Antrag angegebene Versicherungssumme (Abschnitt A 2.1 der ABE 2020) die Grenze der Entschädigung.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglich im Antrag angegebenen Versicherungssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Photovoltaikanlage am Schadentag.

2.23 Selbstbeteiligung

Für die Selbstbeteiligung je Schadenfall in der Elektronikdeckung gelten folgende Regelungen:

a) Selbstbeteiligung für schadenfreie Anlagen 0-10 Jahre

Anlagen bis 10 Jahre	
Für die Berechnung des Anlagenalters gilt das Datum der Erstinbetriebnahme.	Selbstbeteiligung
Versicherungssumme bis 50.000 €	0
Versicherungssumme > 50.000 € - 200.000 €	150 €
Versicherungssumme > 200.000 €	200 €

Bei schadenfreiem Verlauf von drei ununterbrochen vollendeten Versicherungsjahren (keine Rumpffahre) reduziert sich der Selbstbehalt um 50% und nach fünf ununterbrochenen vollendeten Versicherungsjahren entfällt der Selbstbehalt im Versicherungsfall.

b) Selbstbeteiligung für schadenfreie Anlagen 11-20 Jahre

Anlagen mehr als 10 Jahre	
Für die Berechnung des Anlagenalters gilt das Datum der Erstinbetriebnahme.	Selbstbeteiligung
Versicherungssumme bis 50.000 €	150 €
Versicherungssumme > 50.000 € - 200.000 €	250 €
Versicherungssumme > 200.000 €	300 €

c) Selbstbeteiligung für Anlagen mit Vorschäden 0-10 Jahre

Anlagen bis 10 Jahre			
Für die Berechnung des Anlagenalters gilt das Datum der Erstinbetriebnahme.	Selbstbeteiligung		
	Schaden < 500 €	Schaden < 1.000 €	Schaden < 1.500 €
Versicherungssumme bis 50.000 €	250 €	500 €	750 €
Versicherungssumme > 50.000 € - 200.000 €	350 €	650 €	900 €
Versicherungssumme > 200.000 €	450 €	700 €	950 €

d) Selbstbeteiligung für Anlagen mit Vorschäden 11-20 Jahre

Anlagenalter mehr als 10 Jahre			
Für die Berechnung des Anlagenalters gilt das Datum der Erstinbetriebnahme.	Selbstbeteiligung		
	Schaden < 500 €	Schaden < 1.000 €	Schaden < 1.500 €
Versicherungssumme bis 50.000 €	400 €	650 €	900 €
Versicherungssumme > 50.000 € - 200.000 €	500 €	750 €	1.000 €
Versicherungssumme > 200.000 €	750 €	800 €	1.050 €

e) Ergänzend gilt für Flachdachanlagen ohne feste Dachverbindung – unabhängig der vorgenannten Regelungen – eine Selbstbeteiligung je Schadenfall bei Schäden durch Sturm in Höhe von 10%, mindestens 1.000 € und höchstens 10.000 € als vereinbart. Diese Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn eine Systemzertifizierung (Eignungsprüfung) und standortspezifischer Windlastennachweis vorliegt.

f) Für gegen Zahlung eines Zuschlags mitversicherte Trafoanlagen (siehe 2.1.1) gilt generell eine Selbstbeteiligung von 5.000 €.

▶ 3. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit der Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welcher Versicherer für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass Sie und soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei unserer Gesellschaft noch kein Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

▶ 4. Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABE 2020 weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden, empfohlenen Musterbedingungen des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ab.

▶ 5. Anerkennung

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt B3 der ABE 2020 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrmstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

▶ 6. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Wir verzichten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Sie oder Ihren Repräsentanten bis zu einer Versicherungsleistung von **50.000 €** auf die gemäß Abschnitt A 3.1.8 der ABE 2020 vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten (z.B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

▶ 7. Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ABE 2020 während der Vertragsdauer ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

▶ 8. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von uns derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, sind Sie berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen. Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

▶ 9. Besserstellung

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim Vorversicherer für Sie günstiger sind, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrages regulieren. Sie haben uns in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur, falls bei einem Versichererwechsel die betroffene Gefahr weiter versichert ist und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Die Besserstellung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Beginn unseres Vertrages.

▶ 10. Obliegenheiten

10.1 Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Solaranlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme). Sie dürfen Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.

Zertifizierung der Module

Die verwendeten Module müssen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zertifiziert sein und mechanischen Beanspruchungen gemäß IEC 61215-Zertifikat bzw. IEC 61646 standhalten.

Regelmäßige Wartung der Anlage

Sämtliche Bestandteile der PV-Anlage sind nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die empfohlenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

Die versicherten Anlagen sind von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung geltender DIN und VDE Vorschriften installieren zu lassen.

Bei Selbstmontage muss die Anlage von einem Elektrofachbetrieb mit einem schriftlichen Protokoll abgenommen werden.

Wechselrichter und Akkumulatoren sind vor Witterungseinflüssen (z. B. Sonne, Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis) zu schützen.

Die geänderte Nutzung des Gebäudes ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Sie haben das Gebäudedach, auf dem die Photovoltaikanlage installiert ist, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen.

Die Photovoltaikanlage ist regelmäßig, mindestens einmal monatlich und zusätzlich nach besonderen Wetterereignissen durch Sichtkontrollen zu überwachen.

10.2 Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir nach Maßgabe von Abschnitt B 3 der ABE 2020 zur Kündigung berechtigt sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

► 11. Ertragsausfalldeckung

Die Ertragsausfalldeckung gilt nur, sofern dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

11.1 Versicherungsgegenstand

Sofern die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eingetretenen ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird, so leisten wir Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Die Photovoltaikanlage ist betriebsfertig, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb des Versicherungsortes.

11.2 Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn, die Sie innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften können, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

11.3 Haftzeit

Die vereinbarte Haftzeit beträgt **12 Monate**, bei Schäden durch Erdbeben und Innere Unruhen abweichend 1 Monat. Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die wir nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haften. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Bei Dachanlagen gilt die Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage vereinbart. Die Berechnung der Ertragsausfall-Entschädigung ist somit nicht auf den Zeitraum der Montage einer neuen Photovoltaikanlage beschränkt, sondern richtet sich nach der gesamten Wiederaufbauzeit des Gebäudes einschließlich Photovoltaikanlage (maximal 12 Monate, siehe Absatz 1). Voraussetzung hierfür ist, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Ferner, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wurde. Wir leisten keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen und/oder den Umstand, dass dem Gebäudeeigentümer bzw. Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

11.4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Wir leisten Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Photovoltaikanlage durch unvorhergesehen eintretende Ereignisse sowie infolge Abhandenkommens der Anlage oder Teilen davon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Sachschäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- b) Entschädigung wird insbesondere geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung);
 - bb) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit;
 - cc) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus und Böswilligkeit;
 - dd) Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Montagefehler;

- ee) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - ff) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - gg) Hochwasser, Überschwemmung sowie Wasser und Feuchtigkeit;
 - hh) Höhere Gewalt (z. B. Sturm/Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck, etc.);
 - ii) Tierbiss (z. B. durch Marder, Mäuse, etc.);
 - jj) Diebstahl, Raub und Plünderung;
 - kk) Erdbeben (gelten bis zur Höhe des jährlichen Stromeinspeiserlöses, maximal 100.000 € mitversichert);
 - ll) Innere Unruhen (gelten bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert).
- c) Feuerrestrisiko
 Sofern der Feuerauschluss in der Elektronikversicherung vereinbart wurde, gilt dies nicht für die Ertragsausfallversicherung.
- d) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der Photovoltaikanlage wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat.
 Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
 Abweichend von der vorgenannten Regelung leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von jeweils 2.500 € auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Solarmodulen und Wechselrichter (elektronischen Bauelementen) der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- e) Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch:
- aa) Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - dd) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - ee) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - ff) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - gg) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- f) Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an:
- aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
 - bb) Werkzeugen aller Art;
 - cc) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

11.5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

11.6 Umfang der Entschädigung

- a) Wir ersetzen den Ertragsausfall (Nr. 11.2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, der Ihnen aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. 11.4 a) und b) entstanden ist gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu **2,50 €** je kWp und Tag).

Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten, z. B. durch Direktvermarktung, geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden können. Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

Bei Photovoltaikanlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon wird Schadenersatz in dem Umfang geleistet, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig geworden wäre (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde).

b) Mitversichert gelten Schäden durch Ertragsausfall, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden - entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser und/oder Sturm/Hagel - am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.

Wir ersetzen den Ertragsausfall (Nr. 11.2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, für die Dauer der Haftzeit von 1 Monat, der Ihnen aufgrund von Schadenereignissen Nr. 11.4 a) und b) entstanden ist gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 € je kWp und Tag).

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

c) Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leisten wir bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von **3.000 €** auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdstrombezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.

d) Rückwirkungsschäden
Mitversichert gelten auch Ertragsausfallsschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind und für die Sie nicht die Gefahrtragung haben, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist. Es gilt Subsidiarität, d. h. wir haben erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen (primär leistungspflichtigen, z. B. Haftpflicht-Versicherer) nicht erfolgt.

Der entstandene Ausfallsschaden gilt wie folgt mitversichert:

Wir ersetzen den Ertragsausfall nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 € je kWp und Tag).

Die Jahreshöchstentschädigung für Rückwirkungsschäden durch fehlende Einspeisemöglichkeit des Stromabnehmers liegt bei einer Entschädigungssumme von maximal **1.000 €** (nach Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung).

e) Ertragsausfall nach Garantieschäden (subsidiär)

Im Rahmen der Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung leisten wir bis zu **10.000 €** auf Erstes Risiko auch für Ertragsausfälle, die infolge eines unter die Garantiebestimmungen fallenden Schadens an der versicherten Anlage entstehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber als solcher nicht bereits für den entstandenen Ausfallsschaden haftet.

f) Wir leisten keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch:

aa) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

bb) den Umstand, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

11.7 Haftungserweiterung infolge Gebäudeschaden

Wir leisten im Rahmen der vereinbarten Haftzeit auch Entschädigung für den Ertragsausfall, der dadurch entsteht, dass eine Wiederherstellung der Anlage nicht oder nur verspätet möglich ist, weil das Gebäude, auf dem die Anlage installiert ist, repariert oder wiederaufgebaut werden muss.

11.8 Selbstbeteiligung für Ertragsausfall

Für die Selbstbeteiligung je Schadenfall in der Ertragsausfalldeckung gelten folgende Regelungen:

Ist die versicherte Anlage bei Vertragsschluss nicht älter als 10 Jahre und beträgt die Versicherungssumme maximal 50.000,- €, **entfällt eine Selbstbeteiligung**.
In allen anderen Fällen beträgt die Selbstbeteiligung 1 Tag.

Für gegen Zahlung eines Zuschlags mitversicherte Trafoanlagen (siehe 2.1.1) gilt eine Selbstbeteiligung von 7 Tagen.

11.9 **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Sie haben

- a) jeden Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, uns unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- b) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Plünderung darüber hinaus unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dort ebenfalls unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen bzw. soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) einem von uns Beauftragten alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;
- e) uns auf Verlangen alle für die Schadenregulierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- f) uns Einsicht in die Geschäftsbücher, Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der 3 Vorjahre zu gewähren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Abschnitt B 3.3 der ABE 2020 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

▶ 12. Montagedeckung auf Erstes Risiko

12.1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist die Erstmontage (nicht Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten) der im Versicherungsschein benannten fabrikneuen Photovoltaikanlage mit den unter Nr. 2.1 genannten Komponenten.

Nicht versichert sind Montageausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, Hilfsmaschinen, Gerüste, Maste und dergleichen, Baubuden, Wohnbaracken, Betriebs-, Produktions- und Hilfsstoffe jeglicher Art, Autokrane, sonstige Fahrzeuge aller Art, fremde Sachen und Eigentum des Montagepersonals.

12.2 **Versicherte Gefahren**

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm oder Hagel und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

12.3 **Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anlieferung der versicherten Sachen auf dem Betriebsgrundstück und endet mit der betriebsfertigen Übergabe der Sachen an Sie.

Die versicherte Montagedauer beträgt **6 Monate**.
Die versicherte Erprobungsdauer beträgt **4 Wochen**.

12.4 **Selbstbeteiligung**

12.4.1 **Höhe der Selbstbeteiligung**

Die Höhe der Selbstbeteiligung ist abhängig von der Versicherungssumme.

Bei Versicherungssummen bis 200.000 € beträgt die Selbstbeteiligung 150 €.
Bei Versicherungssummen über 200.000 € beträgt die Selbstbeteiligung 250 €.

12.4.2 Höhe der Selbstbeteiligung bei versichertem Abhandenkommen

Bei versichertem Abhandenkommen beträgt die Selbstbeteiligung 10% des Schadens, mindestens aber den unter 12.4.1 genannten Betrag.

12.5 Unterversicherung

Abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.

12.6 Umfang der Entschädigung

Entschädigung wird für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen geleistet. Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt **25.000 €**.

▶ 13. Minderertragsversicherung

13.1 Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als zehn Prozent unterschritten wird. Wir ersetzen den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird. Der prognostizierte Jahresenergieertrag ist nach den Anforderungen der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Solarenergieanlagen RAL-GZ 966 zu ermitteln. Die Kosten hierfür hat der Betreiber zu tragen.

13.2 Versicherte Schäden und Gefahren

Versicherte Mindererträge

Wir leisten in Abweichung zu Nr. A 1. 2 ABE 2020 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch:

- eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung;
- Anlagenmängel (Materialfehler);
- Abnutzung und Verschmutzung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage;
- vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sog. Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten.

Nicht versicherte Mindererträge

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden sowie
- die in Nr. A 1.2.4 ABE 2020 aufgeführten, nicht versicherten Gefahren und Schäden (ausgenommen Nr. A 1.2.4 g) ABE 2020)
- Konstruktions- und Fabrikationsfehler

13.3 Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu Nr. A 2 ABE 2020 auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit der laut Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (€/kWh)).

Etwaige Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

13.4 **Beginn und Ende der Haftung**

Unsere Haftung beginnt analog zur Elektronik-Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens. Unsere Haftung endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

13.5 **Entschädigungsleistung**

Wir leisten abweichend zu Nr. A 3 ABE 2020 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag, d.h. den Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen.

Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (€/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. 4 BV EVPV 2020 werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entschädigungsleistung} = (\text{PJE} - \text{TJE}) \times \text{EV} - \text{EEA}$$

PJE = 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsgutachten in kWh

TJE = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh

EV = Einspeisevergütung in Cent/kWh

EEA = Entschädigung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. 4 BV EVPV 2020 in €

Die Höchstentschädigung beträgt 50 Prozent des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsprognose des Ertragsgutachten (Entschädigungsgrenze), maximal aber 25.000,- €.

13.6 **Selbstbeteiligung**

Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart

13.7 **Obliegenheiten**

Zu Ihren vertraglichen Pflichten zählen in Ergänzung zu Nr. B 3.3 ABE 2020 und Nr. 3 BV EVPV 2020:

- Wechselrichter müssen mindestens 1 Meter über dem Boden angebracht werden.
- Sie haben dafür Sorge zu tragen, die Photovoltaikanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- Eine regelmäßige, mindestens jedoch einmal monatliche, Überprüfung der Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit ist durchzuführen.
- Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- Leistungsverluste und Anlagendefekte müssen unverzüglich nachdem sie erkannt wurden überprüft und uns innerhalb von drei Tagen gemeldet werden. Sofern möglich und nötig, sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- die Anlage sollte regelmäßig geprüft und von offensichtlichen Verschmutzungen befreit werden, sofern dies für den Betreiber erkennbar und auch zumutbar ist;
- Sie haben uns bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z.B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe von Nr. B 3.3 ABE 2020 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Nr. B 3.2 ABE 2020. Danach können wir kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.